

Bezugs-Preis

in der Hauptredaktion oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgaben abgezahlt: vierstelliglich A 4.50,-; zweistelliger tägliches Auflageung bis A 0.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierstelliglich A 6,- für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:

Johannisstraße 8.

Besprechter 153 und 222.

Filiale Redaktion:

Alexander Hahn, Buchdruckerei, Universitätsstraße 3, 2. Absch., Katharinenstraße 14, u. Königstraße 7.

Haupt-Filiale Dresden:

Schlesische Straße 8.

Besprechter 1. Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:

Königstraße 116.

Besprechter 1. Nr. 3393.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 503.

Freitag den 3. Oktober 1902.

96. Jahrgang.

Das Reichsgericht und das Jurisdicitionsrecht der Hauswirte.

Fr. In der Tagessprecher vor einiger Zeit kurz auf eine Entscheidung des Reichsgerichts hingewiesen worden, die es dem Vermieter freisteht, eine Bereitstzung mit dem Mieter dazu zu treffen, daß ihm, dem Vermieter, ein Jurisdicitionsrecht an allen eingebrauchten Sachen des Mieters zustehe. Dieses Urteil bedeutet einen Rücktritt in dem durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch angekrebsenen Schutz des Mieters, und es ist daher anzugeben, daß diese einmal näher zu betrachten.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen (1228) hatte der Vermieter wegen der Vertragserfüllbarkeiten des Mieters auch das Recht, die in den erzielten Räumen noch vorhandenen Sachen des Mieters zurückzuhalten. Er konnte dieses Recht auch gegen den Altermieter ausüben, jedoch, soweit die diesem gebürgten Sachen betraf, nur insofern, als der Mieter eine Veränderung aus dem Mietvertrage an seinen Nachmieter hatte. Um weiterhin bestimmt das ländliche Gesetz aber ausdrücklich, daß an Gegenständen, in welchen die Rüste nicht vollendet werden dürfe, dieses Recht der Jurisdicition nicht angewandt werden könne.

Dieses Jurisdicitionsrecht, das schon das römische Recht bei den praevali urbanis blühendlich der inventio und illata des Mieters kannte, ist in so alle Landrechte übergegangen, vielleicht in das Privilegium eines gelegenen Landrechtes umgewandelt, wie z. B. im preußischen Recht, und neuordnet in deutschem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sicherlich wird auch kein einfallsloser Beurteiler der Verhältnisse des täglichen Lebens dem Vermieter diesen Schutz freiliegen lassen, aber die Ausübung des neuerlich erkannten Rechtes kann zu Dingen führen, denen gegenüber auch „der Schutz des Mieters“ seine Berechtigung geltend macht. Darum ließ wohl das jüngliche Recht die Jurisdicition der Sachen des Mieters ihrem ganzen Umfang nach zu, und der Vermieter war nicht verpflichtet, die Jurisdicition auf die im Service seines Anwesens gleichzutretenden Objekte zu befrüchten, aber es entzog der Jurisdicition doch diejenigen Sachen, deren Besitz der Grundbedingung seiner weiteren wirtschaftlichen Existenz bildete. Die Reichsgerichtsprozeßordnung in ihrer früheren Fassung gab in § 715 eine Ausstellung dieser unentbehrlichen Gegenstände, die in der neuen Civilprozeßordnung § 811, noch eine Erweiterung erhalten hat. In Preußen bestanden im Bezug auf die Vertragsform des Landrechtes dem Mieter gegenüber die widerstreitenden Ansichten. Man war vorwiegend der Meinung, daß der Landrecht des Vermieters auch die von der Pfändung angenommenen Sachen unterworfen seien, soweit es sich nicht um Offiziere, Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker, oder um Orden und Ehrenzeichen handele. Die Bestimmungen in § 715, Art. 6 bis 9, sollten in öffentlichen Interessen gegeben sein, die in Art. 1 bis 5, 10 dagegen nicht. Bei dem ersten sollte daher sogar ein Bericht auf die Verhältnisse wirkungslos sein. (Vergl. Mendelsohn, Preußisches Mieterrecht, S. 224.) Erst das Urteil vom 12. Juni 1894 brachte hierin Wandel, indem es den so genannten „Schuldenstand“ überbaute und einer bemannten Aufsicht unterwarf. Auch verschiedenartige andere Statuten schlossen sich diesem Vorgehen an.

Erweiterter aber wurde der Schutz des Mieters unter der Herrschaft des neuen Rechtes.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich bestimmt in § 550, daß der Vermieter seine Bedürfnisse aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrauchten Sachen des Mieters hat. Nur an den Sachen des Mieters! Im Gegensatz zu dem früheren preußischen Recht, also nicht an den Sachen des Chefs und Kindern des Mieters, es sei denn, daß sie bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft stehen. Auch an den Sachen des Altermieters nicht mehr, wie im früheren jüdischen Recht. Die Grenzen des Landrechtes sind insofern verzerrt worden. Aber die Verhältnisse geben noch weiter. Der Mieter kann das Landrecht nicht wegen aller künftigen Mietzinsforderungen geltend machen. Im jüdischen Rechte konnte er es nur wegen des im Zeitpunkt der Rechtsausübung fälligen Mietzinses. Heute kann er es wegen des Mietzinses für das laufende und das folgende Jahr. Daß der Kontakt noch länger, so hört wegen der noch später fälligen Verhandlungen nicht unterworfen — Reiterschutz! Der Reiterschutz darf das Reichsgericht lehnen! Wenn man geglaubt hätte, dem wirtschaftlich Schwächeren in § 550 einen gewissen Schutz verleihen zu können, so hat sich dies nach der Entscheidung des Reichsgerichts verhöhnt worden. Das Reichsgericht hat eine Entscheidung dahin gefaßt, daß ein Abkommen, nach welchem der Mieter dem Vermieter wegen dessen Verhandlungen an den Mietverhältnissen an sämtlichen Sachen ein Jurisdicitionsrecht eintrete, rechtswidrig sei, und daß der Vermieter infolgedessen das Recht habe, bis zur Erfriedung die Verhandlung der in die Mietwohnung eingeschobenen Sachen zu verhindern, und daß dieses Recht sich auch auf den Mietvertrag nicht erstrecke.

Der Handwirt hat jedoch an den eingebrauchten Sachen des Mieters ein gesetzliches Landrecht und, da er mit will, und er wird immer wollen, ein vertragsgemäßiges Jurisdicitionsrecht. An den der Pfändung unterworfenen Sachen — Landrecht, an den der Pfändung nicht unterworfenen — Reiterschutz! Der Reiterschutz darf das Reichsgericht lehnen! Wenn man geglaubt hätte, dem wirtschaftlich Schwächeren in § 550 einen gewissen Schutz verleihen zu können, so hat sich dies nach der Entscheidung des Reichsgerichts als illusorisch erwiesen und die ganze wichtige sozialpolitische Errungenschaft ist über den Haufen geworfen. Denn das ist doch klar, daß in den Mietverträgen der Handwirte nun alsdann ein Pfand erscheinen wird, nach welchem der Vermieter eben an allen Sachen des Mieters ein Jurisdicitionsrecht hat. Und was soll der Mieter machen, wenn er eine Wohnung braucht? Er muß unterwerfen und sich auf Gnade und Ungnade dem Handwirt anstellen. Sollten dann ungünstige Verhältnisse, gehaltlose Verträge, Stellenlosigkeit und so weiter dazu führen, daß er die Rüste nicht zahlen könnte, so hätte der Handwirt das Recht, ihn mit seiner Familie „nach und bisch“ auf die Straße zu setzen. Die Sachen, an denen er Pfändung hat, kann er, unter Verhinderung der gesetzlichen Pfändungen, verkaufen lassen, die anderen bis zur Zahlung des Mietzinses zurückhalten. Er kann also das verhindern, was der Gläubiger vermieden wissen wollte, den vollständigen wirtschaftlichen Nutzen des Mieters. Ob derlei stark Gläubiger oder fast freier Vereinbarung herbeigeführt wird, ist gleichfalls kein Rätsel, wenn es Blatt für Blatt geschrieben, das Reichsgericht sei das „Ort der vorausnehmen Rechte“. Das ist natürlich eine leere Redensart, die wir nicht aufnehmen. Auch die erwähnte Entscheidung wird dazu Veranlassung geben, genau das Reichsgericht zu polemisierten, und sie vielleicht mit größerem Rechte. Man wird im Falle nicht recht einschätzen — man möge es dem Reiterschutz verzeihen —, warum die Vorschrift in § 550 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auch im öffentlichen Interesse erlassen sein und daher nicht durch andere Vereinbarungen umgangen werden kann.

Ein ungetümlicher Gegenstand machte sich schon bei der

Auslegung des § 715 der Civilprozeßordnung (jetzt § 811) führbar. Man sagte, daß die dortigen Vorschriften über die Pfändbarkeit gewisser Sachen bei Offizieren, Beamten u. s. w., die ohnehin wirtschaftlich schwer gestellt sind als andere, im öffentlichen Interesse erlassen seien und nicht durch freie Vereinbarung aufgehoben werden könnten, während das bei anderen Sterblichen nicht der Fall sei. (Vergl. v. Wilmowski und Heyd, V. P. L. S. 281.) Schon diese Unterscheidung war höchst zweckmäßig, denn der Staat hat die Pflicht, gleichmäßig für alle seine Untertanen zu sorgen und nicht Reichtumsunterschiede nur besondere Gruppen seiner Bürger zulassen zu lassen.

Der Staat hat also auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle seine Bürger vor dem wirtschaftlichen Nutzen bewahrt werden. Wie er darüber zu wachen hat, daß jedesmal leicht wird, muß er auch dafür Sorge tragen, daß die Ausübung dieses Rechtes nicht zur völligen Vernichtung anderer Haushaltungsfähiger Existenz führt. So soll dem Gläubiger Waffen gegen den Schuldnern geboten, aber er soll ihm die Waffe aus der Hand nehmen, wenn der Schuldnern schließlich zu Boden geraten ist. Wenn er daher gelegentlich Bestimmungen trifft, welche den Schuldnern nicht den Dienstleistungsmarkt oder die Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin des Geldabzugs oder Rentenabzahlung gleichstomat.

9) Für zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren.

10) Die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldnern und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsstätte oder bei den häuslichen Andachten bestimmt sind.

11) Die im Gebrauch genommene Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienbücher, sowie die Truhen, Tücher und Ehrenzelken.

12) Künstliche Gliederungen, Brillen und andere wegen Körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, so weit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldnern und seiner Familie bestimmt sind.

13) Die zur unmittelbaren Verwendung für die Bevorratung bestimmten Gegenstände.

Die dem Zugriffe der Gläubiger und auch des Handwirtes unter ihnen dannan entsprechen Gegenstände haben gegen früher eine wesentliche Vermehrung erfahren. Ein Vergleich des § 811 mit dem früheren § 715 insofern in Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 10 zeigt das Verstreben, den Schutz des Schuldnern zu vermehren, dafür zu sorgen, daß er wirtschaftlich nicht zu Stunde gerichtet werden kann. Das Recht des Störerken soll von Gelehrten wegen einzuherrschen werden, damit der wirtschaftlich Schwächeren in bedrohter Lage von übergeordneten Vertragsgegenwart nicht erdrückt werden kann. Und wer die Motive sieht oder die Verhandlungen des Reichstages in Rommelfan und Plein verfolgt, der findet auch hier unzweckmäßig zum Ansatz gebracht, daß es der Willen des Gelehrten war, eine biind und die Bestimmung darin zu treffen, daß dem Mieter nicht alles genommen werden kann, die sog. „Abbildung“ im ganzen deutschen Recht angeschlossen sein soll. Es war auch ein Teil der großen sozialen Frage, die damit gelöst werden sollte. Der Mieter würde nun auch, daß ihm wenigstens in trüber Zeit, beim Herabdringen eines Unglücks über ihn und seine Familie, so viel erhaltenbleiben, um notdürftig weiter existieren zu können.

Diese Ausführungen sind aber durch ein neuerliches Urteil des Reichsgerichts zerstört worden. Das Reichsgericht hat eine Entscheidung dahin gefaßt, daß ein Abkommen, nach welchem der Mieter dem Vermieter wegen dessen Verhandlungen an den Mietverhältnissen an sämtlichen Sachen ein Jurisdicitionsrecht eintrete, rechtswidrig sei, und daß der Mieter nicht alle seine Rechte nach § 550, nicht nur im Interesse des Mieters nicht alles genommen werden kann, die sog. „Abbildung“ im ganzen deutschen Recht eingehaushalten werden, damit der wirtschaftlich Schwächeren in bedrohter Lage von übergeordneten Vertragsgegenwart nicht erdrückt werden kann. Aber an entscheidender Stelle, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche entsetzt. In Augenblicken, wie damals, wo der Kampf um das Tasten der deutschen Nation fehlte, mit einem Kurs von 85 Prozent, wie er dem damaligen Stande der in Betracht kommenden preußischen Staatspapiere entsprach, gerechnet werden. „Aber an entscheidender Stelle“, so heißt es in der Entscheidung weiter, „rechnete man allein mit der gebundenen Zulassung des Notars, ließ die tatsächlichen Verhältnisse des Gebäudes außer acht und legte den Subskriptionsprozeß auf § 811 gegen seit.“ Durch diese Bestimmungen der Entscheidung werden weder die Gefahrlosigkeit der verhinderten Maßnahmen noch die Wirkung solche ent